

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 153 (1987)

Heft: 6

Rubrik: Gesamtverteidigung und Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesamtverteidigung und Armee

Armee und Umweltschutz

Im Geschäftsbericht für das Jahr 1986 befasst sich der Bundesrat in der Einleitung zum Kapitel über das Eidgenössische Militärdepartement mit den Problemen des Umweltschutzes im Zusammenhang mit der militärischen Ausbildung:

Die Auflagen für den Umweltschutz wirken sich – insbesondere in den Bereichen **Gewässer-, Lärm- und Brandschutzmassnahmen** – immer stärker aus. Die baulichen Bedürfnisse der Armee müssen heute eingehender nachgewiesen und begründet werden als früher. Dies hat breiter abgestützte Mitterichtungsverfahren, längere Planungsphasen, vermehrte Auflagen für die Nutzung der Objekte und teilweise auch finanzielle Mehraufwendungen zur Folge. So belief sich der **finanzielle Mehraufwand** für Umweltschutzmassnahmen im Bereich der Bauten im Jahr 1986 auf **23 Millionen Franken**. Grundsätzlich gelten für Armee und Militärverwaltung die einschlägigen Vorschriften des Bundesamtes für Umweltschutz. Die Forderungen des Umweltschutzes bilden heute einen wesentlichen Bestandteil jeder Waffen- und Schiessplatzplanung.

Dem Problem der **Lärmbekämpfung** wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Mit konzeptionellen, baulichen und betrieblichen Massnahmen soll wenn immer möglich der Lärm reduziert werden. Um eine kriegsreduzierende Ausbildung sicherzustellen, wird aber die Armee auf Sonderbestimmungen bezüglich der Lärmgrenzwerte angewiesen sein. Mit lokalen Interessenkonflikten in diesem Bereich muss deshalb gerechnet werden.

Im Zusammenhang mit dem **Natur- und Landschaftsschutz** beim Ausbau von Waffen- und Schiessplätzen wurden an verschiedenen Orten Naturschutzgebiete ausgeschieden oder die Bedürfnisse des Natur- und Landschaftsschutzes in die militärischen Nutzungsansprüche integriert. Neueste Beispiele dafür sind der Waffenplatz Reppischthal, wo ein Teil des Areals als Naturschutzgebiet gilt, oder der Waffenplatz Frauenfeld, auf dem gleichzeitig mit dem Ausbau des Waffenplatzes ein Konzept «Grün» erarbeitet und ein Naturschutzgebiet ausgeschieden wurde. Auf den Waffenplätzen Thun, Wangen an der Aare und Kloten-Bülach besteht seit Jahren ein größeres zusammenhängendes Naturschutzgebiet.

Auf weiteren Plätzen wurde dem Naturschutzgedanken in der Ausbauplanung und in den Benützungsvorschriften Rechnung

getragen, so zum Beispiel auf den Schiessplätzen Petit Hongrin und Glaubenberg, wo die militärischen Benutzer durch Informationsbroschüren mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes vertraut gemacht und zu entsprechendem Verhalten aufgefordert wurden.

Einmal mehr darf festgestellt werden, dass ein militärischer Ausbildungsort trotz oder sogar dank der militärischen Nutzung gute Voraussetzungen zur Erhaltung der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt bietet. Diese Feststellung wird durch die Tatsache erhärtet, dass verschiedene militärische Übungs- und Schiessplätze in das Bundesinventar der Landschaft und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung aufgenommen wurden.

Zu erwähnen ist schliesslich die zunehmende Zahl von **Simulatoren** in der Ausbildung, mit denen die Umwelt von Immissionen aller Art entlastet werden kann.

Zum Schutz der Umwelt und insbesondere der Luft werden im Bereich der Motorisierung verschiedene Massnahmen, wie Kontingentierung des Treibstoffes und Einführung von Fahrzeugen mit Katalysatoren vorangetrieben. Die im Jahr 1973 eingeführte Betriebsstoffkontingentierung für die Armee gilt nach wie vor; der Betriebsstoffverbrauch hat sich denn auch auf dem damaligen Niveau stabilisiert. Mit der Beschaffung von Motorfahrzeugen mit **Katalysator** sowie der Einführung von bleifreiem Treibstoff wurden und werden weitere Beiträge zur Reduktion der Abgaschadstoffe geleistet. Dabei gilt es allerdings zu bedenken, dass der **Abgasanteil der Armeemotorfahrzeuge** an der gesamtschweizerischen Schadstoffmenge aus Autoabgasen **weniger als ein Prozent** beträgt. Sämtliche vom Oberkriegskommissariat bedienten Tankanlagen in Armeemotorfahrzeugparks, Regiebetrieben, Verwaltungsgebäuden, Zeughäusern und Festungen verfügen heute über bleifreies Benzin.

Der Zivilschutz im Jahr 1986

Der Geschäftsbericht des Bundesrats für das Jahr 1986, mit dem sich die eidgenössischen Räte in der Junisession 1987 zu befreien haben werden, enthält im Kapitel «Bundesamt für Zivilschutz» eine Reihe von Informationen, die hier auszugsweise und in geräffter Form wiedergegeben seien.

Die durch die Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen bedingte Änderung des Zivilschutz- und des Schutzbautengesetzes und die Inkraftsetzung der entsprechenden Vollzugsverordnungen brachten im vergangenen Jahr einige wesentliche Neuerungen:

– Die neu zu erstellenden Schutzzräume sind bei der Erstellung, die bestehenden bis spätestens Ende 1995 von den Hauseigentümern mit dem für einen längeren Schutzaufenthalt erforderlichen Material (Liegestellen, Notaborte usw.) auszurüsten. Damit wird ein weiterer Schritt zur **Verkürzung des Zeitbedarfs** für den Schutzaufenthalt getan.

– Die Gründe für den **Ausschluss von der Schutzdienstleistung** wurden dahingehend geändert, dass, wer sich weigert, die ihm im Zivilschutz übertragenen Aufgaben zu

übernehmen und deswegen zu unbedingten Freiheitsstrafen von insgesamt mindestens 30 Tagen verurteilt wird, aus dem Zivilschutz ausgeschlossen wird.

Im Bereich des **baulichen Zivilschutzes** wurden rund 10 700 neue Schutzbauten aller Art mit 239 000 privaten Pflichtschutzplätzen, 20 000 Pflichtschutzplätzen in öffentlichen Gebäuden und 59 000 öffentlichen Schutzplätzen erstellt. Der Bund hatte dafür an die 100 Millionen Franken Beiträge zu bezahlen. Hinzu kamen 240 Schutzanlagen der Organisation und des Sanitätsdienstes.

Die **Materialbeschaffung** beanspruchte im Jahr 1986 insgesamt 46,7 Millionen Franken Bundesgelder. Schwerpunkte bildeten das Material für die persönliche Ausrüstung, Übermittlungsmaterial, persönlicher AC-Schutz, Pionier- und Brandschutzmaterial, Beleuchtung und Sanitätsmaterial. Den Gemeinden wurden insgesamt 11 200 Sendungen mit einem Gesamtgewicht von 2450 Tonnen ausgeliefert.

Im Bereich der **Ausbildung** war eine durchschnittliche Zunahme der Tätigkeiten um mehr als 4 Prozent zu verzeichnen. In rund 12 500 Kursen, Übungen und an Rapporten leisteten 405 000 Zivilschutzpfllichtige insgesamt **1017 805 Diensttage**.

Für die Funktionsstufe 10 bis 6 gelten seit 1. Januar 1987 **erhöhte Vergütungssätze**. Die Erhöhung entspricht den auf den selben Zeitpunkt in Kraft getretenen Solderhöhungen für die entsprechenden Grade in der Armee.

Ein Schwergewicht wurde auf die **Information der Bevölkerung** gelegt. In einer illustrierten Broschüre in den vier Landessprachen werden Zweck und Möglichkeiten des Zivilschutzes erläutert. In die selbe Richtung zielen vier Kurzfilme, die seit Frühjahr 1987 zur Verfügung stehen.

Die gesetzlich verankerte Informationsaufgabe setzt eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und Fachverbänden voraus. Das Bundesamt für Zivilschutz führt deshalb seit 1985 mit den hiefür Verantwortlichen periodisch Fachtagungen durch, um die gemeinsamen Bestrebungen noch besser aufeinander abzustimmen. In diesem Rahmen werden zurzeit auch gezielte Massnahmen zur Verbesserung der Information der Öffentlichkeit über die Schutzmöglichkeiten im Kriegs- und Katastrophenfall vorangetrieben.

Um die Hauseigentümer und Mieter über die eingangs erwähnte Pflicht zur vorsorglichen Ausrüstung der Schutzzräume mit Liegestellen und Notaborten zu informieren, hat das Bundesamt für Zivilschutz ein Merkblatt geschaffen, das den Kantonen und Gemeinden zur Verfügung gestellt wird.

Während insgesamt 18 Wochen war das Bundesamt für Zivilschutz zusammen mit zivilen und militärischen Übungsleitern in mehreren **Stabsübungen der Armee**, an denen der Armeestab, die Stäbe von Armeekorps sowie Territorialkreise und kantonale Führungsstäbe teilnahmen, sowie in der **Gesamtübung der Abteilung für Presse und Funkspruch «InfoSuisse»** eingesetzt. Dem gleichen Ziel dienten zahlreiche Referate in militärischen Schulen und Kursen sowie in Kursen der Zentralstelle für Gesamtverteidigung.

Auf dem Gebiet des **Kulturgüterschutzes** wurden 416 000 Franken Bundesbeiträge für

die Verwirklichung von Sicherstellungs dokumentationen gewährt und acht Projekte für die Erstellung von Kulturgüterschutzzäumen genehmigt. Bis heute wurden 78 Kulturgüterschutzzäume erstellt; 19 befinden sich im Bau.

Nach dem Rüstungsreferendum nun die Rothenthurm-Initiative

Als nächste Wehrvorlage nach dem Rüstungsreferendum wird Volk und Ständen die **Rothenthurm-Initiative** zur Volksabstimmung vorgelegt (der Abstimmungstermin steht noch nicht fest). Die Initiative verfolgt zwei Ziele: Sie will gesamtschweizerisch Moore und Moorlandschaften erhalten und den **Waffenplatz Rothenthurm verhindern**. Bundesrat und Parlament haben das Volksbegehren ohne direkten Gegenvorschlag abgelehnt. Im Sinne eines indirekten Gegenvorschlags wird das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) verbessert.

Die «Volksinitiative zum Schutz der Moore – Rothenthurm-Initiative» wurde am 16. September 1983 mit 160 293 gültigen Unterschriften eingereicht. Sie hat folgenden Wortlaut:

«Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 24^{sexies} Abs. 5 (neu)

Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung sind Schutzobjekte. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen irgendwelcher Art vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung des Schutzzweckes und der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung dienen.

Übergangsbestimmung

Anlagen, Bauten und Bodenveränderungen, welche dem Zweck der Schutzgebiete widersprechen und nach dem 1. Juni 1983 erstellt werden, insbesondere in der Moorlandschaft von Rothenthurm auf dem Gebiet der Kantone Schwyz sowie Zug, müssen zu Lasten der Ersteller abgebrochen und rückgängig gemacht werden. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.»

Drei hauptsächliche Gründe haben Bundesrat und Parlament veranlasst, das Volksbegehren, das mit einer Rückzugsklausel versehen ist, abzulehnen:

- Eine zusätzliche Verankerung des Biotopschutzes in der Verfassung – zumal wenn sie im Sinn der Initiative auf Moorbiotope beschränkt bleibt – ist überflüssig.
- Die Verstärkung des Landschaftsschutzes – über den Biotopschutz hinaus – wird im Zusammenhang mit dem zweiten Paket Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen geprüft. Ein besserer Schutz nur allein der Moorlandschaften, so wie er von der Initiative verlangt wird, wäre unvollständiges Stückwerk.
- Der Waffenplatz Rothenthurm ist für die militärische Ausbildung unentbehrlich.

Die Initiative schlägt zur Erreichung der gesteckten Ziele ein auf 1. Juni 1983 **rückwirkendes Bau- und Veränderungsverbot** vor sowie die **Beseitigungspflicht** in bezug auf Werke, die nach jenem Zeitpunkt noch erstellt worden sein sollten. Adressaten wären

die Eigentümer der in Mooren und Moorlandschaften gelegenen Grundstücke.

Trotz der «Verpackung» des Volksbegehrens in ein Naturschutzpaket handelt es sich bei der Initiative letztlich um eine **Wehrfrage**. Das Engagement für den Biotopschutz ist zumindest für einen Teil der Initianten nur Mittel zum Zweck, den missliebigen Waffenplatz Rothenthurm doch noch zu verhindern. Diese Zielsetzung geht unmissverständlich aus den Übergangsbestimmungen des Initiativbegehrungs hervor. Dabei würde eine Annahme des Volksbegehrens gerade dieses Ziel nicht erreichen, denn das Kasernenareal und die wichtigsten Ausbildungsplätze des neuen Waffenplatzes liegen außerhalb des Schutzperimeters. Im übrigen wird auch von Naturschutzexperten offen zugegeben, dass der Waffenplatz in Wirklichkeit den besten Schutz für die Erhaltung des Hochmoors bei Rothenthurm bedeutet, das vorab von kommerzieller und landwirtschaftlicher Nutzung bedroht ist.

Verhängnisvoll wäre die Annahme der Initiative vor allem wegen der dadurch alenthalben in der Schweiz bewirkten Signalwirkung, wie sich eine (zwangsläufig mit Immissionen verbundene) Ausbildung der Armee in der eigenen Nachbarschaft abwürgen lässt. Dieser «Rothenthurm-Effekt» macht sich schon heute bemerkbar; er müsste – wenn er legalisiert würde – unsere Milizarmee vor eine eigentliche Schicksalsfrage stellen. Eine Armee ohne kriegsgenügende Ausbildung ist ein Papiertiger und letztlich das teure Geld und die Opfer an Zeit und Mühe der Armeeangehörigen nicht wert. «Die Armee kann auch auf indirektem Weg abgeschafft werden: indem ihr der unerlässliche Übungraum vorenthalten wird.» (Bundesrat Arnold Koller, Chef des Eidgenössischen Militärdepartements).

Die ASMZ wird sich in der Folge noch vertiefter mit den Problemen der Rothenthurm-Initiative befassen. ■

Denken Sie an eine Erweiterung oder an einen neuen Industriebau Gewerbebau

... dann können Sie nicht früh genug mit uns sprechen, denn wir sind Spezialisten für die Planung und Realisierung von Nutzbauten und wir beherrschen

- Stufe 1 Exakte Bedürfnis-Definition
- Stufe 2 Erarbeiten eines optimalen Betriebsablaufes
- Stufe 3 Funktionelle Projektierung mit Alternativen
- Stufe 4 Schnelle und wirtschaftliche Bau-Ausführung

Bürli garantiert für: Funktion, Preis, Termin und Qualität.

Sprechen Sie mit uns

Bürli AG

Generalplanung und
Generalunternehmung
für Industrie-, Gewerbe-
und Kommunalbauten

Brandisstrasse 32
8702 Zollikon
Postfach 26, 8034 Zürich
Tel. 01-3919696

Bürli AG Luzern
Sempacherstrasse 32
6003 Luzern
Tel. 041-231515

Gutschein

für gratis Richtpreis-
Berechnung Ihrer Bauidee



Name: _____
Strasse: _____
PLZ/Ort: _____
Telefon: _____